

VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil

über die

Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation Leimental

Gestützt auf § 34 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) schliessen die Gemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 sowie gemäss dem Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Februar 1997 haben die Gemeinden Zivilschutzorganisationen zu bilden. Sie können diese Aufgabe auch gemeinsam lösen und dafür eine überkommunale Zivilschutzorganisation einsetzen.

Art. 2 Zivilschutzorganisation Leimental

Die Gemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil, Therwil und allenfalls weitere Gemeinden betreiben eine gemeinsame Zivilschutzorganisation Leimental.

Die Zivilschutzorganisation Leimental übernimmt im Auftrage der Gemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

Insbesondere ist sie verantwortlich für die Organisation und den Einsatz des Zivilschutzes, für die Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen sowie die Verwaltung des Materials.

Art. 3 Zweck

Die Zivilschutzorganisation Leimental hat zum Ziel, durch Konzentration, Optimierung der Organisation und der Mittel ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz zu erreichen und die Kosten dafür so tief wie möglich zu halten.

Art. 4 Sitz

Sitz der Zivilschutzorganisation Leimental ist Oberwil.

B. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Zivilschutzorganisation Leimental sind:

- a) Zivilschutzkommission
- b) Leitung der Zivilschutzorganisation
- c) Zivilschutzstelle
- d) Kontrollstelle

Art. 6 Zivilschutzkommission

Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden.

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst. Die Gemeinde Oberwil stellt in der Regel die Präsidentin oder den Präsidenten.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Die Beschlüsse der Kommission kommen mit Mehrheitsentscheid zustande. Ein Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten ist ausgeschlossen.

Der Chef Zivilschutzorganisation sowie dessen Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

Art. 7 Aufgaben der Zivilschutzkommission

Der Zivilschutzkommission obliegt die Oberaufsicht über die Zivilschutzorganisation Leimental. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden
- b) Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der Vertragsgemeinden
- c) Wahl der Kaderfunktionen, inkl. Chef ZSO
- d) Regelung der Finanzkompetenzen des Chef ZSO
- e) Koordination der Projekte
- f) Bestimmen der gemeinsamen Anlagen
- g) Regelung der Aufgebotskompetenz

Art. 8 Leitung der Zivilschutzorganisation

Aufgaben und Pflichten der Leitung der Zivilschutzorganisation Leimental richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Für die Gliederung und Sollbestände gelten insbesondere die Richtlinien des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und die Weisungen des kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz.

Art. 9 Leitgemeinde

Leitgemeinde ist die Gemeinde Oberwil.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle ist die Rechnungsprüfungskommission Oberwil.

Art. 11 Aufgaben der Kontrollstelle

Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung sowie die Überwachung der Einhaltung des Budgets.
- b) Prüfung der Geschäftstätigkeit der Zivilschutzkommission.

Die Kontrollstelle erstattet jährlich Bericht über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit zuhanden der Zivilschutzkommission und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 12 Zivilschutzstelle

Der Chef Zivilschutzorganisation ist gleichzeitig Zivilschutzstellen-Leiter für die Vertragsgemeinden.

Die Aufgaben des Zivilschutzstellen-Leiters werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 13 Anstellungsverhältnis Chef ZSO/Zivilschutzstellen-Leiter

Das Arbeitsverhältnis des Chef ZSO/Zivilschutzstellen-Leiters richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

Fachlich ist er der Zivilschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht untersteht er dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 14 Entschädigungen

Bezüglich der Entschädigungen an die Zivilschutzkommission, die Leitung der Zivilschutzorganisation sowie der Kontrollstelle gelten die Ansätze der Leitgemeinde.

Art. 15 Anlagen/Material

Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten baulichen Unterhalt aller durch die ZSO-Leimental genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen, davon ausgenommen ist der bauliche Unterhalt, der zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde der Anlage geht. Das Nähere wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Die Zivilschutzorganisation regelt mit den einzelnen Vertragsgemeinden die Modalitäten für die Nutzung der Zivilschutzanlagen in einem separaten Vertrag.

Sämtliches Material des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden wird gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 16 Kosten

Die Kosten der gemeinsamen Zivilschutzorganisation wie:

- gemeinsame Betriebskosten
 - Material und Einrichtungen
 - Rechnungsführung/Administration
 - Lohnkosten Zivilschutzstellenleiter
 - Entschädigung für die Kontrollstelle
 - Entschädigung der Leitung Zivilschutzorganisation Leimental
- tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der Zivilschutzorganisation Leimental.

Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 70% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 17 Kostenverteiler

Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Art. 18 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

C. Kündigung/Schlussbestimmung

Art. 19 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Auflösung und Änderung des Vertrages bedarf der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 20 Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Gemeinderäte der bestehenden Trägerorganisation können die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliessen. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 21 Gerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, entscheidet die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 22 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil.

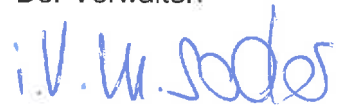
GEMEINDERAT BIEL-BENKEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

4105 Biel-Benken, 6. JULI 1999


G. Oser



M. Engel

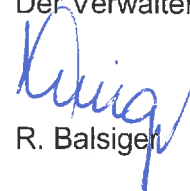
GEMEINDERAT ETTINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

4107 Ettingen,


H.U. Blaser

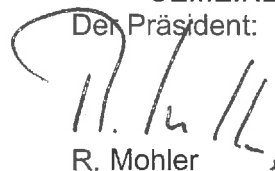

R. Balsiger

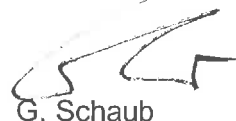
GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident:

Die Verwalterin:

4104 Oberwil, 28. Juni 1999


R. Mohler

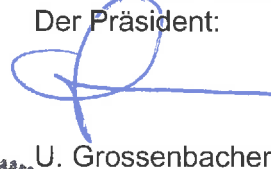

G. Schaub

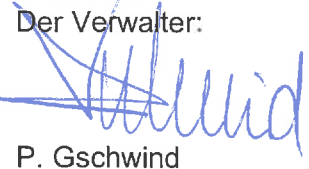
GEMEINDERAT THERWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:

4106 Therwil, 14. Juli 1999


U. Grossenbacher


P. Gschwind



Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 2312 genehmigt.

Solothurn, den 16. 12. 2008

Der Staatschreiber:

